

Heinz Oehen, SP Riehen

Interpellation zur Gestaltung des Vorplatzes des Zentrumsbaus Niederholz in Zusammenhang mit Baubegehren für Kurzzeitparkplätze

Am 25.5.2021 hat der Gemeinderat eine Interpellation von Susanne Fisch zur Nutzung des Vorplatzes des Zentrumsbaus Niederholz beantwortet. In der Zwischenzeit wurde ein Baubegehren für die Erstellung von drei Kurzzeitparkplätzen auf dem Vorplatz erstellt.

Am 2.11.2011 wurde u.a. über die Festlegung des Bebauungsplans im Einwohnerrat und den Bericht der SSL diskutiert. Der Interpellant hat die Grundlagen und Forderungen, die im Rahmen dieses Planes festgehalten wurden, angeschaut und feststellen müssen, dass die Gestaltungsumsetzung des Vorplatzes u.a. nicht den Ideen der Planung entsprechen. Das untenstehende Bild zeigt den Vorschlag des damaligen Wettbewerbssiegers.



An: BMU	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: GR RB
Bem. / Frist:		Vis: JM
	17. Feb. 2022	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop:
Bem. / Frist:	ZMI 4395	Vis:
	Reg. Nr.: 18-22.793.01	

Im Bebauungsplan wurde festgehalten:

«Die Gestaltung des öffentlichen Aussenraums im Teilbereich A (Ergänzung Interpellant: Entspricht obigen Bau) sowie des privaten Aussenraums im Teilbereich B hat erhöhten Anforderungen zu genügen. Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen.»

Dazu folgende Fragen:

1. Entspricht die Gestaltung des Vorplatzes dem Gemeinderat erhöhten Ansprüchen?
2. Wie wird die Erfüllung dieses Anspruches definiert?
3. Was wurde bisher konkret für die Aufwertung des Vorplatzes getan?

In der Beantwortung der IP von Susanne Fisch hat der GR festgehalten:

«Denkbar ist, dass bis zur räumlichen Veränderung, die zu einer besseren Belegung des Vorplatzes führen kann, Parkplätze angeboten werden können, sofern ein sicherer Verkehrsablauf definiert und der Fussverkehr nicht gefährdet wird. Der gültige Bebauungsplan lässt das Anordnen von Parkplätzen entlang der Rauracherstrasse zu.»

4. Entsprechen die gewünschten Parkplätze dem gültigen Bebauungsplan?
5. Tragen diese Parkplätze auf dem Vorplatz zur gewünschten Belegung bei?
6. Wie soll die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet werden?
7. Wer ist für diese zuständig?

Bei der Beantwortung der IP von Susanne Fisch hat der GR festgehalten:

«Zusammen mit der Neugestaltung der Rauracherstrasse muss die Situation nochmals gesamthaft betrachtet werden. Mit der Verlegung der Bushaltestelle vor das Zentrumsgebäude wird der Vorplatz eine neue Bedeutung und Aufwertung erhalten. Daher strebt der Gemeinderat auf diesen Termin hin eine abschliessende Lösung an und wird von der Baurechtsnehmerin ein Konzept über die definitive Gestaltung des öffentlichen Vorplatzes einfordern, wie dies im Baurechtsvertrag vorgesehen ist»

8. Wird mit diesen Parkplätzen ein Präjudiz geschaffen, das der geforderten Aufwertung und der neuen Bedeutung des Vorplatzes widerspricht?
9. Wie stellt sich GR generell zum Baubegehren?

Heinz Oehen, 17.2.22